

den Forschungs- und Prüfungsgeiste dazu gehören, um nach angestellter Untersuchung über alle einzelne Theile und deren Ertrages in Verbindung mit einander raisonnirende Resultate und ökonomische Gutachten abzugeben, als solche Zeugen sind, die man bey solchen Gelegenheiten haben und vernehmen kann. Das kann aber auch wol die Absicht bey solchen Zeugen: verhören nicht seyn. Sie haben keinen andern Zweck, als Localumstände von jedem abzuhörenden Sachverständigen nach seinen besondern ihm beywohnenden Kenntnissen über diesen oder jenen Zweig der Wirtschaft zu erfragen, um dadurch die Materialien zu sammeln, die einem Sachkundigen zur Grundlage dienen können, ein Ganzes daraus zu machen. Sie enthalten zu erforschende besondere Umstände über einzelne Gegenstände, die der wissenschaftlichen Beurtheilung dessen, der den Anschlag macht, eine Anleitung geben, die in jedem Fall nöthigen Berechnungen daraus herzunehmen. Weiter unten wird eine besondere Anleitung zu dem zweckdienlichen Verfahren in jedem besondern Falle dieses deutlicher erläutern.

Der zweyte Grund enthält wol ein zu allgemein hingeworfenes Urtheil, daß alle solche Landleute, die über dergleichen wirtschaftliche Sachen befragt werden können, durchaus einfältig wären. Es giebt in der That zu unsern Zeiten, sogar unter den Bauerleuten, die schon ganz ansehnliche Landwirthschaften haben, Männer, die die Landwirthschaft, ihre Behandlung und ihren Ertrag sehr gut verstehen und beurtheilen können. Sie sind oft den gelehrten Ökonomen weit vorzuziehen, und die mit gesundem Menschenverstande verbundene Kenntniß ist ihnen keinesweges abzuspochen. Wahr ist es, es kommt hiebey auf eine verständige Leitung des Fragenden sehr an, wie dieses selbst in obigem Einwurfe anerkannt wird. Aber eben darum kann dergleichen Erforschung nützlich werden; und wird leidenschaftlich dabey verfahren: so wird eine jede Erforschung übel gerathen, selbst die von dem verdienstvollen Verfasser des angeführten Werks angegebene. Nothwendig ist es freilich, daß verständige Sachkundige, welche die örtliche Wirtschaftsweise, Aecker, Wiesen und ihre Beschaffenheit, Behandlung und Ergiebigkeit derselben genau kennen, gewählt werden. Es müßte ein besonderes widriges Ereigniß seyn, wenn diese in einer Gegend nicht zu haben wären, und da würde denn freilich eine solche Verfahrungsweise unanwendbar seyn. Aus einem solchen besondern Falle lassen sich doch aber keine allgemeine Regeln machen.

Der dritte Einwurf enthält ebenfalls dergleichen ganz besondere Umstände, und also dienet er abermals nicht zur Bildung einer allgemeinen Regel.